## Ergebniszusammenfassung:

Zur Verwirklichung der Selbstverwaltung haben die Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen als Körperschaften des Öffentlichen Rechts die Befugnis, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig durch eigene Organe zu verwalten. Das Recht der Selbstverwaltung umfasst insbesondere die Satzungshoheit.

In der Praxis sind im Rahmen der Satzungen dieser Körperschaften des Öffentlichen Rechts vermehrt Höchstaltersgrenzen zu finden, einige gekoppelt an das gesetzliche Renteneintrittsalter. Aufgrund der entsprechenden Regelung Organvertreter nur gewählt werden, wer die satzungsmäßig eingeführte Höchstaltersgrenze noch nicht erreicht hat. Mit der Festsetzung satzungsmäßigen Höchstaltersgrenzen verfolgen die Handwerksorganisationen nach eigener Aussage das Ziel der sachgerechten Interessenvertretung durch Nähe zum Berufsalltag. Für eine sachgerechte Interessenvertretung sollen die gewählten Organvertreter unmittelbar im Arbeitsleben stehen, so dass die Ausübung eines Organamtes mit Erreichung des gesetzlichen Regelrenteneintrittalters nicht mehr möglich sein soll.

Die HwO in ihrer aktuellen Fassung beinhaltet weder im Bezug auf die Handwerkskammern noch zu den Kreishandwerkerschaften oder Innungen gesetzlich normierte Höchstaltersgrenzen im Zusammenhang mit der Wählbarkeit der Organvertreter, enthält aber auch keine Normen, die eine solche Festsetzung ausdrücklich verbieten würde.

Im Rahmen der Ausarbeitung wird dargestellt, dass satzungsmäßige Höchstaltersgrenzen grundsätzlich mit den Regelungen der Handwerksordnung und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vereinbar sind, sowie dass kein Verstoß gegen Grundrechte oder gegen das Unionsrecht vorliegt, sofern diese Regelungen hinreichend (verfassungsrechtlich) gerechtfertigt sind.

Derartige Rechtfertigungen können etwa in der dadurch gebotenen Gewährleistung einer sachgerechten Interessenvertretung durch die Nähe zum Berufsalltag oder durch das unmittelbare Befinden im Arbeitsleben liegen; deren jeweilige Tragfähigkeit bleibt einer Einzelfallüberprüfung vorbehalten.